



Rahmenbedingungen
für Übungsleiterinnen und Übungsleiter
im Bereich Wasser

Impressum

Diese Empfehlung wurde erstellt vom
LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V.
in Kooperation mit dem
Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Sie wurde vom Rechtsanwalt und Notar Hellmut Marquardt,
Gelsenkirchen, unter rechtlichen Aspekten geprüft und für
richtig befunden.

Redaktion/Inhalt: Freia Dorna
Claus Weingärtner

Gestaltung: Michaelis und Freunde, Essen

4. veränderte Auflage: 5.000 Stück

Duisburg, November 2002

© LandesSportBund Nordrhein-Westfalen
Friedrich-Alfred-Straße 25, 47055 Duisburg

Alle Rechte vorbehalten.

Jede Form des Nachdrucks oder der sonstigen Vervielfältigung
bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Herausgebers.

Vorwort

Liebe Übungsleiter/innen, liebe Führungskräfte von Vereinen,
Sportvereine versuchen durch vielfältige Aktivitäten und Ange-
bote zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung beizutragen. Sie
erweitern unter anderem auch Angebote im Schwimmen,
Spielen und Bewegen im Wasser, die einen unbestritten hohen
Freizeitwert besitzen und ganzheitlich die Gesundheit fördern.

Ein Verein, der Fitnessangebote im Wasser, Schwimmkurse,
Aquapower etc. anbietet, muss im Rahmen seiner Sorgfalts- und
Haftungspflicht sicherstellen, dass die eingesetzten Übungslei-
ter/innen den Anforderungen hinsichtlich der Sorgfalts- und
Aufsichtspflicht gerecht werden.

Die vorliegende Broschüre soll eine Hilfe zur Beurteilung der
Frage sein, welche Bedingungen gegeben sein müssen, um sich
sowohl als Träger als auch als Leiter/in eines solchen Angebotes
abzusichern.

Manfred Peppekus Roland Grabs

Vorsitzende des Ausschusses
„Mitarbeiterentwicklung/Weiterbildung“
im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen

Einführung

Leiter/innen von Sportgruppen sollten in der Lage sein, verantwortungsvoll Übungsstunden im Bereich „Wasser“ zu planen und durchzuführen. Sie müssen Sicherheitsmaßnahmen treffen, Störgrößen berücksichtigen, Gefahren vorhersehen, die Lernorganisation in Hinblick auf die Rahmenbedingungen (Gruppengröße, Alter der Teilnehmenden, Beckentiefe etc.) abstimmen und die Aufsichtsführung wahrnehmen. Dies bezieht sich sowohl auf Übungs- und Trainingseinheiten „Schwimmen“ als auch auf Wassersportaktivitäten wie Kanufahren, Rudern, Segeln, Surfen etc.

Bei besonders gefahrenträchtigen Aktivitäten, die in Jugendfreizeiten in den vergangenen Jahren verstärkt nachgefragt werden (z.B. Wellenreiten, Body-Surfen, Brandungskajak, River-Rafting), sollten speziell geschulte Fachkräfte eingesetzt werden, die das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber oder Bronze in Verbindung mit sportartspezifischer Rettungsfähigkeit besitzen.

Folgende Fragestellungen müssen berücksichtigt werden, wenn es um die Entscheidung geht, welche Qualifikation für den Übungsleiter und die Übungsleiterin erforderlich ist:

- ❶ Welche Rahmenbedingungen findet man vor?
- ❷ Um welche Zielgruppe handelt es sich?
- ❸ Wie viele Teilnehmer/innen werden erwartet?

Unabhängig von der Beantwortung dieser Fragen muss der Übungsleiter / die Übungsleiterin nach den §§ 823, 831 und 832 BGB (Gesetzestexte als Anlage) seiner/ihrer Sorgfalts-, Verkehrssicherungs-, Aufklärungs- und Aufsichtspflicht nachkommen.

Dazu gehören

- das Durchdenken möglicher Gefahrensituationen,
 - die das Schwimmen als Sportart mit sich bringt,
 - die das Element Wasser für den Übenden bringen kann,
 - die in der Schwimmstätte drohen, in der der Übungsbetrieb stattfinden wird,
 - die von einzelnen Teilnehmenden ausgehen.
- eine angemessene Planung und Durchführung des Schwimmangebots als ein Beitrag zur Unfallverhütung, z. B. durch
 - die richtige Wahl des Standortes :
 - alle Teilnehmenden im Wasser im Blick
 - Standort in Schwimmhallen
 - ▣ Fenster im Rücken, um Reflexe und Spiegelungen zu vermeiden
 - durchdachte Organisationsformen :
 - beim Wasserspringen kleine Gruppen bilden
 - Kinder, die sich langweilen, sind „Risikofaktoren“
 - ▣ daher beschäftigen!
 - Differenzierungsmaßnahmen einplanen
 - die Berücksichtigung der methodischen Prinzipien.

Übungsleiter/innen (im folgenden abgekürzt: ÜL) müssen sichere Schwimmer und rettungsfähig sein, müssen Kenntnisse von Maßnahmen zur Rettung aus Wassernot und der Ersten Hilfe haben. Sie müssen über die örtlichen Sicherheits- und Rettungseinrichtungen informiert sein, um ggf. sofort Hilfe leisten und evtl. Rettungsdienste alarmieren zu können.

Wichtig zu wissen ist, dass der/die Schwimmmeister/in des Bades - auch wenn er/sie im Beckenbereich anwesend sein sollte - keine unmittelbar rechtsrelevante Aufsichtspflicht hat. Dies gilt vor allem, wenn das Becken ausschließlich für eine Sportgruppe reserviert ist. Die Aufsichtspflicht liegt hier einzig bei der Leitung des Sportangebots.

Bei der Betreuung von **Erwachsenen** (über 18 Jahre) stehen Freiwilligkeit, Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung der Teilnehmenden im Vordergrund. Allerdings sollten ÜL auf mögliche Gefahren hinweisen und Absprachen mit den Erwachsenen treffen, um auf Notfälle angemessen reagieren zu können.

Bei der Leitung von **Kinder- und Jugendgruppen** muss neben der besonderen Aufsichts- und Sorgfaltspflicht von ÜL ein Rahmen geschaffen werden, der zur Erziehung zum Sicherheitsverhalten der Teilnehmenden führt.

Mit einer schriftlichen Einverständniserklärung gegenüber dem Verein übertragen die Eltern die Führung der Aufsicht auf den/die ÜL der Sportgruppe. Diese erfüllen die ihnen obliegende Aufsichtspflicht regelmäßig durch

- die Erteilung eingehender Belehrungen über mögliche Gefahren,
- die regelmäßige Überprüfung des Verständnisses der erteilten Belehrungen,
- die regelmäßige Überprüfung möglicher Gefahrenquellen,
- Eingreifen bei Missachtung der Belehrungen,
- die Überwachung der Übenden, um möglicherweise Schaden auslösendes Verhalten zu unterbinden.

Dazu gehören auch feste Regeln neben den Baderegeln, die von allen berücksichtigt werden müssen:

- Der/Die Aufsichtsführende ist zuerst und zuletzt in der Schwimmstätte.
- Die Vollzähligkeit der Gruppe wird mehrfach überprüft, vor allem vor dem Betreten der Schwimmstätte, sofort nach dem Verlassen des Schwimmbeckens, vor dem Verlassen der Schwimmstätte.
- Kinder/Jugendlichen müssen sich an- und abmelden, wenn sie die Schwimmhalle betreten/verlassen.
- Feste Zeichen (akustisch oder optisch) zur Aufmerksamkeit werden vereinbart.

Bei Kindern und Jugendlichen muss gewährleistet sein, dass die Aufsicht kontinuierlich, aktiv und präventiv geführt wird, d.h. dass der Standort der Aufsichtsperson so gewählt wird, dass sie alle Kinder im Blick hat.

Bei der Arbeit im tiefen Wasser gilt:

- Kinder im Wasser
 - ▣ Aufsichtsperson außerhalb des Wassers
- Aufsichtsperson im Wasser
 - ▣ Kinder außerhalb des Wassers

Bei der Arbeit mit Nichtschwimmern im höchstens brusttiefen Wasser sind Abweichungen von dieser Grundregel möglich.

Es folgen Standardsituationen für „Angebote im und rund um's Wasser“ tabellarisch aufgelistet, zu denen wir Empfehlungen hinsichtlich der Qualifikation des/der ÜL geben.



Finger weg!!!

Von der Durchführung wird dringend abgeraten!



Stop!!!

Die Rettungsfähigkeit **muss formal** über eine Bescheinigung **nachgewiesen werden**. Diese Bescheinigung ist der Nachweis der Rettungsfähigkeit gemäß Anlage. Bei Kindern/Jugendlichen muss eine schriftliche Einverständniserklärung (Schwimmerlaubnis) und eine schriftliche Aussage zur Schwimmfähigkeit von den Eltern vorliegen.



Vorsicht!!!

Wir empfehlen dringend den Erwerb einer Bescheinigung zum Nachweis der Rettungsfähigkeit (s.o.).

Bei regelmäßigem Aufenthalt in einem Lehrschwimmbecken in einem abgeschlossenen Raum mit max. Wassertiefe von 1,35 m muss nachgewiesen werden

- das Deutsche Schwimmbzeichen in Gold und
- die Fähigkeit,
 - einen 5 kg schweren Gegenstand von der tiefsten Stelle des Beckens heraufzuholen und zum Beckenrand zu bringen sowie
 - ca. 10 m weit tauchen zu können und
 - lebensrettende Sofortmaßnahmen ergreifen zu können.

Bei Kindern/Jugendlichen muss eine schriftliche Einverständniserklärung (Schwimmerlaubnis) und eine schriftliche Aussage zur Schwimmfähigkeit von den Eltern vorliegen.



o.k.!









Unter Berücksichtigung der Sorgfalts- und Aufsichtspflicht insbesondere bei Kindern und Jugendlichen und der allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen sehen wir hier keine Probleme, vorausgesetzt die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter liegt vor.

Die folgende Tabelle bezieht sich auf die Arbeit mit Erwachsenen.

Erwachsene als ...	Nichtschwimmer Halbschwimmer	sichere Schwimmer
allein mit meiner Sportgruppe	Stop! 	Stop! 
parallel mit anderen Sportgruppen ohne öffentlichen Badebetrieb	Stop! 	Vorsicht! 
im öffentlichen Badebetrieb mit Wasseraufsicht	Vorsicht! 	o.k. 
parallel mit anderen Sportgruppen im öffentlichen Badebetrieb mit Wasseraufsicht	Vorsicht! 	o.k. 

Die folgende Tabelle bezieht sich auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Lehrschwimmbecken
mit max. Wassertiefe von 1,35 m
in abgeschlossenem Raum oder Gebäudeteil

Kinder/Jugendliche	Kinder mit Körpergröße unter 150 cm	Kinder/Jugendliche mit Körpergröße über 150 cm
allein mit meiner Sportgruppe	Finger weg! 	Finger weg! 
parallel mit anderen Sportgruppen ohne öffentlichen Badebetrieb	Stop! 	Stop! 
im öffentlichen Badebetrieb mit Wasseraufsicht	Stop! 	o.k. 
parallel mit anderen Sportgruppen im öffentlichen Badebetrieb mit Wasseraufsicht	Stop! 	o.k. 

☆ Als „Mitaufsicht“ könnte man andere sichere Schwimmer/innen (z.B. Eltern) um Hilfe bitten.

Die folgende Tabelle bezieht sich auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Mehrzweckbereich
(Sprung- und Schwimmbecken) und
Nichtschwimmerbereich in einem Becken
(mit und ohne Abtrennleine)

Kinder/Jugendliche als ...	Nichtschwimmer Halbschwimmer	sichere Schwimmer
allein mit meiner Sportgruppe	Finger weg! 	Stop! 
parallel mit anderen Sportgruppen ohne öffentlichen Badebetrieb	Stop! 	Vorsicht! 
im öffentlichen Badebetrieb mit Wasseraufsicht	Stop! 	Vorsicht! 
parallel mit anderen Sportgruppen im öffentlichen Badebetrieb mit Wasseraufsicht	Stop! 	Vorsicht! 

☆ **Voraussetzung:** „Mitaufsicht“ durch andere sichere Schwimmer/innen

Die Durchführung von Angeboten in zwei Hallen durch eine Aufsichtsperson ist grundsätzlich nicht möglich.

Die folgende Tabelle bezieht sich auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Mehrzweckbecken mit steilabfallendem Beckenboden und mit Trennleine

(Sprung-, Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken)

Kinder/Jugendliche als ...	Nichtschwimmer Halbschwimmer	sichere Schwimmer
allein mit meiner Sportgruppe	Finger weg! 	Stop! 
parallel mit anderen Sportgruppen ohne öffentlichen Badebetrieb	Stop! 	Vorsicht! 
im öffentlichen Badebetrieb mit Wasseraufsicht	Vorsicht! 	o.k. 
parallel mit anderen Sportgruppen im öffentlichen Badebetrieb mit Wasseraufsicht	Vorsicht! 	o.k. 

★ **Voraussetzung:** „Mitaufsicht“ durch andere sichere Schwimmer/innen

Bedingungen:

- Das Wasser im Nichtschwimmerteil darf nur schultertief sein.
- Die Anordnung muss erfolgen, dass für Nichtschwimmer und Halbschwimmer nur der Aufenthalt im Nichtschwimmerteil erlaubt ist.

Die folgende Tabelle bezieht sich auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Stehende und fließende Gewässer

(Fluss, See, Baggersee, Meer ...)

allein mit meiner Sportgruppe	Finger weg! 
parallel mit anderen Sportgruppen ohne öffentlichen Badebetrieb	Finger weg! 
im öffentlichen Badebetrieb mit Wasser-/Strandaufsicht	Vorsicht! 
parallel mit anderen Sportgruppen im öffentlichen Badebetrieb mit Wasser-/Strandaufsicht	Vorsicht! 

Voraussetzung: Halbschwimmer/Schwimmer

Grundsätzliche Bedingungen in freien Gewässern:

- Schriftliche Einverständniserklärung der Eltern muss vorliegen.
- Zur Schwimmfähigkeit der Kinder/Jugendlichen muss eine schriftliche Aussage der Eltern vorliegen.
- Nur bei öffentlichem Badebetrieb mit Aufsicht

Anlagen



Der Deutsche Rettungsschwimmerpass der DLRG

Leistungen für Bronze (ab 12 Jahre):

- 200 m Schwimmen in höchstens 10 Minuten (je 100 m in Bauch- und Rückenlage)
- 100 m Schwimmen in Kleidung in höchstens 4 Minuten
- 3 verschiedene Sprünge aus 1 m Höhe
- 15 m Streckentauchen
- Tieftauchen (zweimal aus 2-3 m tiefem Wasser einen 5 kg Tauchring heraufholen)
- 50 m Transportschwimmen (Schieben und Ziehen)
- Kenntnis über „Befreiungsgriffe“
- 50 m Schleppen (Kopf- oder Achselgriff, Fesselschleppgriff nach Flaig)
- Kombinierte Übung
- Anlandbringen
- Nachweis folgender Kenntnisse:
 - Baderegeln
 - Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbstrettung und einfache Fremdrettung)



Deutsches Schwimmbzeichen

Leistungen für Bronze:

Folgende Leistungen müssen erfüllt werden:

- ❶ Sprung vom Beckenrand und mindestens 200 m Schwimmen in höchstens 7 Minuten*.
- ❷ Kenntnis von Baderegeln

* Bei den Schwimmprüfungen für den Deutschen Schwimmerpass werden die Höchstzeiten je Lebensjahrzehnt (erstmalig mit dem vollendeten 30. Lebensjahr) um 1 Minute beim 200 m Schwimmen erhöht.

Definition der Rettungsfähigkeit

Rettungsfähig ist, wer

- von der Wasseroberfläche aus einen etwa 5 kg schweren Gegenstand vom Beckenboden (aus 2 bis 3 m Wassertiefe) heraufholen und zum Beckenrand bringen,
- ca. 10 m weit tauchen,
- Umklammerungen durch in Gefahr geratene Personen entweder vermeiden oder sich aus diesen lösen,
- einen etwa gleichschweren Menschen transportieren und mittels Kopf- oder Achselstleppgriff ca. 15 m weit schleppen und an Land bringen und
- lebensrettende Sofortmaßnahmen (u.a. Herz-Lungen-Wiederbelebung) ergreifen kann.

Ausnahme nur für Lehrschwimmbecken:

Folgende reduzierte Bedingungen können gelten, sofern nur ein Lehrschwimmbecken mit einer maximalen Wassertiefe von 1,35 m vorhanden ist:

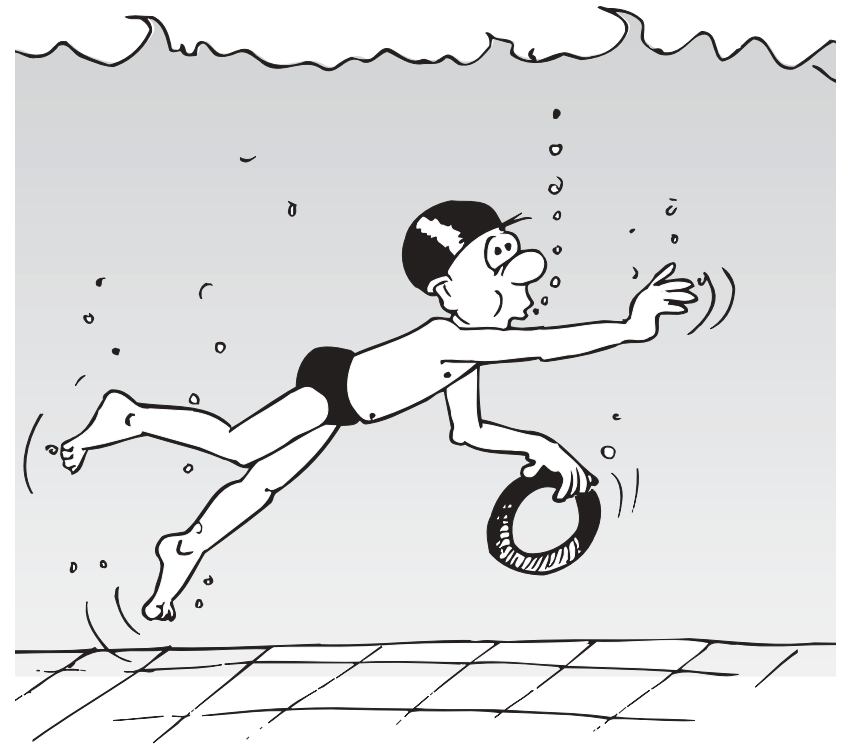
Besitz des Deutschen Schwimmbadzeichens BRONZE (Anforderungen s.S. 13) sowie die Fähigkeiten,

- einen etwa 5 kg schweren Gegenstand von der tiefsten Stelle des Beckens heraufzuholen und zum Beckenrand zu bringen,
- ca. 10 m weit zu tauchen und
- lebensrettende Sofortmaßnahmen (u.a. Herz-Lungen-Wiederbelebung) ergreifen zu können.

Die Rettungsfähigkeit kann bei folgenden Institutionen erworben und von diesen nachgewiesen werden:

- Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)
- Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes
- Schulaufsichtsbehörden
- Institutionen der Lehrer/innenaus- und -fortbildung

Jede/r Inhaber/in eines Nachweises der Rettungsfähigkeit sollte überdenken, ob er/sie nur formal den Ansprüchen genügt oder tatsächlich in der Lage ist, im Ernstfall eine ertrinkende Person zu retten.



Gesetzestexte aus dem BGB

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht

- ① Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- ② Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 831 Haftung für den Verrichtungsgehilfen

- ① Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.
- ② Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

§ 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

- ① Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.
- ② Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

